



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01952**
Datum: 05.11.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.11.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 im Fachbereich Planen („Corona-Billigkeitsleistungen,,)

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Planen:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **5.056.579 EUR**.

II. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Planen:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **5.056.579 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL S. 356)

Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **5.056.579 EUR**.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

20_2-610_1 Planen (HHPL S. 360)

Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von **5.056.579 EUR**.

Egbert Geier
Bürgermeister

René Rebenstorf
Beigeordneter GB II

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Keine Finanzierung der finanziellen Einbußen der HAVAG infolge der Pandemie im Jahr 2020.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	5.056.579,00	1.54702 (Deckung)
	Aufwand (gesamt)	2020	5.056.579,00	1.54702
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2020	5.056.579,00	Finanzstelle 20_2-601_1 (Deckung)
	Auszahlungen (gesamt)	2020	5.056.579,00	Finanzstelle 20_2-610_1

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

I.) außerplanmäßige Aufwendungen Fachbereich Planen

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungs- verfahren -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.54702 ÖPNV 53* Transferaufwendungen	14.195.079 + 319.600 <u>+ 1.608.915</u> 16.123.594	5.056.579	21.180.173

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch folgende Mehrerträge:

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungs- verfahren -EUR-	Mehrerträge -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
1.54702 ÖPNV 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.112.179 + 532.600 <u>+ 1.608.915</u> 14.253.694	5.056.579	19.310.273

II.) außerplanmäßige Auszahlungen Finanzstelle 20_2-610_1 Planen

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungs- verfahren -EUR-	Mehrbedarf -EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_2-610_1 Planen 73* Transferauszahlungen	25.535.865 + 360.620 <u>+ 1.608.915</u> 27.505.400	5.056.579	32.561.979

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen zu II.) erfolgt durch folgende Mehreinzahlungen:

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2020 + bereits genehmigte Veränderungen + weitere Anträge im Genehmigungsverfahren -EUR-	Mehreinzahlungen- EUR-	Neuer Ansatz 2020 -EUR-
20_2-610_1 Planen 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.336.392 + 573.620 <u>+ 1.608.915</u> 23.518.927	5.056.579	28.575.506

Zu I. und II.: Sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit

Sachliche Notwendigkeit

Das Land Sachsen-Anhalt stellt Mittel nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Sachsen-Anhalt - Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA - zur Verfügung.

Die Stadt Halle (Saale) ist als Aufgabenträger des ÖSPV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307, 308) Empfänger von Billigkeitsleistungen entsprechend Ziffer 3.1 der Richtlinie.

Die entsprechenden Haushaltseinstellungen zur Antragstellung sind nach § 44 LHO LSA vorzunehmen.

Die haushaltsrechtlichen Einstellungen der Mittel für das Antragsverfahren und die Abwicklung der Zuwendungen im Jahr 2020 sind daher zwingend notwendig.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Die zeitliche Unaufschiebbarkeit ergibt sich aus der Begründung der Dringlichkeit.

Zu I. und II.: Erläuterung des Deckungsnachweises

Die eingesetzten Mittel sind Durchlaufmittel des Bundes und des Landes und damit haushaltsneutral.

Zu I. und II.: Familienverträglichkeit

Die Prüfung der Familienverträglichkeit wurde durchgeführt und bestätigt.

Basisprüfung Klimarelevanz und Klimawirkung

Die Vorlage ist nicht klimarelevant.

Mit dieser Vorlage wird sichergestellt, dass die Verluste der HAVAG im Jahr 2020 pandemiebedingt ausgeglichen werden. Eine Veränderung des Verhaltens der Bevölkerung ist nicht zu erwarten.

+ positiv	O keine	- negativ
	X	

Begründung der Dringlichkeit

Im Jahr 2020 entwickelte sich die durch das Corona Virus „SARS-CoV-2“ hervorgerufene Krankheit COVID-19 zu einer Pandemie. Die Maßnahmen zur Eindämmung dieser Corona-Pandemie führten zu erheblichen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens. In der Zeit des Lock down (ab 23.03.2020) und den Maßnahmen der Lockerung des Lock down (ab Mai 2020) entstanden für die Verkehrsbetriebe des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs Probleme, die zu finanziellen Einbußen führten und führen.

Die bewilligten Mittel müssen bis zum 31.12.2020 verausgabt werden (Ziffer 7.2.4). Dies wird auf der Grundlage des o. g. Bewilligungsbescheides der Stadt Halle (Saale) erfolgen, ggf. in der Fassung von Änderungsbescheiden.

Eine Fristwahrung ist nur möglich wenn die Haushaltsermächtigung vorliegt, die soll durch diese Vorlage erfolgen.